

Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielplätze und der Bolzplätze der Gemeinde Train (Grünanlagensatzung – GrünanlS)

vom 08.09.2021

Die Gemeinde Train erlässt auf Grund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, folgende Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielplätze und Bolzplätze in der Gemeinde:

§ 1

Öffentliche Einrichtungen

Die Gemeinde Train betreibt und unterhält die in der Anlage 1 aufgeführten Grünanlagen, Kinderspielplätze und Bolzplätze als öffentliche Einrichtungen.

§ 2

Zweck und Zugang

- (1) Die Kinderspielplätze stehen – soweit nicht im Einzelfall gesondert angegeben – Kindern bis 14 Jahren zu Spielzwecken zur Verfügung.
- (2) Die Bolzplätze stehen Kindern und Jugendlichen zu Sport- und Spielzwecken zur Verfügung.
- (3) Grünanlagen stehen der Allgemeinheit ohne Alterseingrenzung zur Verfügung.
- (4) Kinder unter vier Jahren müssen in den in Abs. 1 – 3 genannten Bereichen in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder Beauftragten (Aufsichtspflichtigen) sein.
- (5) Neben Kindern und Jugendlichen dürfen auch Erwachsene Spiel- und Bolzplätze betreten, sofern ihr Verhalten nicht dem Zweck der Anlagen zuwider läuft. Kinder und Jugendliche haben Vorrang.
- (6) Alle Anlagen sind täglich von 08.00 – 20.00 Uhr, längstens aber bis zum Einbruch der Dunkelheit, geöffnet, es sei denn, an den einzelnen Anlagen sind andere Zeiten vermerkt.

§ 3

Verhalten auf Grünanlagen, Kinderspielplätzen und Bolzplätzen

- (1) Jeder, der sich auf einem der in der Anlage 1 aufgeführten Plätze aufhält, muss sich so verhalten, dass andere, insbesondere die Nachbarschaft, nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Auf den Grünanlagen, Kinderspielplätzen und Bolzplätzen sind alle Verhaltensweisen und Arbeiten untersagt, die den Zweckbestimmungen der Anlagen zuwiderlaufen. Ausgenommen sind Arbeiten, die zum Erhalt oder Unterhalt der gärtnerischen oder baulichen Anlagen erforderlich sind.
- (3) Es ist insbesondere untersagt,
 1. Hunde abseits befestigter Wege mitzuführen.

2. Die Anlagen zu beschädigen oder zu verunreinigen, insbesondere durch das Wegwerfen oder Liegenlassen von Müll und Unrat oder das Verrichten der Notdurft.
3. Lärmbelästigende Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte zu benutzen.
4. Auf Spielplätzen alkoholische Getränke mit sich zu führen und zu konsumieren.
5. Mit Fahrzeugen aller Art (insb. Fahrrädern, Rollern, Mofas, Mopeds) zu fahren und diese abzustellen, mit Ausnahme von kleinen Kinderfahrzeugen und Kinderwägen. In Grünanlagen ist das Befahren mit Fahrrädern auf den dafür vorgesehenen Wegen zulässig.
6. Außerhalb zugelassener Grillstellen und -flächen offene Feuerstellen aufzustellen und / oder zu betreiben.
7. Zelte aufzustellen und zu nächtigen.
8. Veranstaltungen ohne vorherige Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung abzuhalten.
9. eine gewerbliche Tätigkeit auszuüben und Waren aller Art anzubieten.

In begründeten Einzelfällen kann die Gemeinde auf vorherigen schriftlichen Antrag hin eine Befreiung von den Beschränkungen der Ziffern 3 – 7 und 9 erteilen.

(4) Fahrräder, Mofas, Mopeds und Motorräder sind auf den hierfür vorgesehenen Plätzen – soweit vorhanden – sonst außerhalb der Grünanlagen, Kinderspiel- und Bolzplätze abzustellen.

§ 4

Beseitigungspflicht

Wer durch Beschädigung, Verunreinigung oder in sonstiger Weise im Bereich der Anlagen einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, oder wer die Aufsicht über eine andere Person innehat, die einen solchen ordnungswidrigen Zustand herbeigeführt hat, muss diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten ordnungsgemäß beseitigen.

§ 5

Durchsetzung der Ordnung

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie zur Abwehr von Sachschäden in den Grünanlagen und Spielanlagen können Anordnungen für den Einzelfall getroffen werden. Den Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Wer Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt oder wer in Grünanlagen und in Spielanlagen Handlungen begeht, die mit Strafe oder Geldbuße bedroht sind, oder in die Grünanlagen und Spielanlagen Gegenstände bringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt sind oder zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen, kann, unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen, aus den Grünanlagen oder Spielanlagen verwiesen werden. Bei wiederholter Zuwiderhandlung kann das Betreten der Grünanlagen oder Spielanlagen auch für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

§ 6

Haftungsbeschränkung

- (1) Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr. Die Haftung der Gemeinde ist auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.
- (2) Die Gemeinde haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern durch Dritte zugefügt werden. Ebenso wird für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße oder nicht sachgerechte Benutzung der Anlagen entstehen, keine Haftung übernommen.

§ 7

Ordnungswidrigkeit

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer auf den Grünanlagen, Kinderspielplätzen oder den Bolzplätzen vorsätzlich:

1. Entgegen § 3 Abs. 1 nicht ausreichend Rücksicht nimmt.
2. Entgegen § 3 Abs. 2 die aufgeführten Plätze nicht der Zweckbestimmung entsprechend benutzt.
3. Entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 1 Hunde abseits befestigter Wege mitführt.
4. Entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 2 die Anlagen beschädigt oder verunreinigt, insbesondere durch das Wegwerfen oder Liegenlassen von Müll und Unrat oder das Verrichten der Notdurft.
5. Entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 3 lärmbelästigende Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte benutzt.
6. Entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 4 auf Kinderspielplätzen alkoholische Getränke mit sich führt und konsumiert.
7. Entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 5 Fahrzeuge führt oder abstellt.
8. Entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 6 außerhalb zugelassener Grillstellen und -flächen offene Feuerstellen aufstellt und / oder betreibt.
9. Entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 7 Zelte aufstellt und / oder nächtigt.
10. Entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 8 Veranstaltungen ohne vorherige Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung abhält.
11. Entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 9 eine gewerbliche Tätigkeit ausübt und Waren anbietet.

§ 8

Meldepflicht

Die Benutzer der Anlage bzw. deren Aufsichtspersonen sind gehalten, alle von ihnen wahrgenommenen Zuwiderhandlungen oder festgestellte Mängel an den Spieleinrichtungen unverzüglich der Gemeindeverwaltung zu melden.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Siegenburg, den 08.09.2021

GEMEINDE TRAIN


Zeitler
1. Bürgermeister



Anlage 1 zur Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielplätze und der Bolzplätze in der Gemeinde Train (GrünanlS)

Spiel- und Bolzplätze – Übersicht:

1.) Train

Spielplatz: Fl.Nr. 607, Gem. Train (östl. Schule)
Spielplatz: Fl.Nr. 144, Gem. Train (Nähe Deuringstraße)
Spielplatz: Fl.Nr. 128, Gem. Train (Am Heidelberg)
Grünanlage: Fl.Nrn. 58/7, 58/8, 58/9, 90, Gem. Train (Umfeld Zehentstadel)

2.) Sankt Johann

Spielplatz: Fl.Nr. 909 westl. Teilfläche, Gem. Train (südl. gegenüber Sportplatz)
Grünanlage: Fl.Nr. 1012/6, Gem. Train (Kiefernweg)
Spielplatz: Fl.Nr. 1078/15, Gem. Train (Fichtenweg)

3.) Mallmersdorf

-/-

4.) Neukirchen

Grünfläche: Fl.Nr. 382, Gem. Staudach (Umfeld Kirche)